

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Rücknahme des österreichischen Einspruchs gegen den Beitritt der Republik der Philippinen**

Die Republik der Philippinen trat am 12. September 2018 dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. 27/1968; im Folgenden: Übereinkommen) bei. Österreich erhob gegen den Beitritt am 5. März 2019 Einspruch (BGBl. III Nr. 128/2019). Durch den Einspruch Österreichs gegen den Beitritt der Republik der Philippinen ist das Übereinkommen gemäß dessen Art. 12 Abs. 2 im Verhältnis zwischen beiden Staaten nicht in Kraft getreten.

Das Übereinkommen stellt eine wesentliche Erleichterung von der vollen diplomatischen Beglaubigung dar, da durch die in ihm vorgesehene vereinfachte Beglaubigungsform der „Apostille“ weitere Beglaubigungsschritte, zum Beispiel über das jeweilige Außenministerium beziehungsweise über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde, entfallen. Mit Anbringen der „Apostille“ ist das Formerfordernis der Beglaubigung im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten erfüllt.

Gemäß Art. 12 des Übereinkommens können Staaten, die dieses nicht bereits im Rahmen der Neunten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben, dem Übereinkommen beitreten. Ein Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und jenen Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Notifikation gemäß Art. 15 lit. d des Übereinkommens keinen Einspruch erhoben haben. Österreich, Finnland, Deutschland und Griechenland haben 2019 ihr Recht auf Einspruch gegen den Beitritt der Republik der Philippinen fristgerecht geltend gemacht.

Aufgrund merklicher Verbesserungen im Urkundenwesen scheint die Dokumentensicherheit in der Republik der Philippinen nun in einem höheren Ausmaß gewährleistet als zum Zeitpunkt des Einspruchs Österreichs. Die Vorlage gefälschter Dokumente an der österreichischen Botschaft in Manila ging in den letzten Jahren zurück, inhaltlich unrichtige Urkunden werden vor Überbeglaubigung vom philippinischen Außenministerium nunmehr größtenteils abgelehnt und zur Verbesserung zurückgestellt. Die Korruption im Land wird tendenziell als rückläufig betrachtet. Diese Faktoren gestalten die Ausstellung von Urkunden und Apostillen transparenter und fehlerfreier, was die Rücknahme des österreichischen Einspruchs gegen den Beitritt der Republik der Philippinen zum Übereinkommen rechtfertigt.

Durch die Rücknahme des Einspruchs entstehen keine Kosten. Es entfallen zwar Einnahmen durch Gebühren und Abgaben für die volle diplomatische Beglaubigung. Durch die Rücknahme ist jedoch mit einer signifikanten Aufwandsreduktion für österreichische Behörden zu rechnen.

Da das Übereinkommen gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter hat und daher auch der österreichische Einspruch gegen den Beitritt der Republik der Philippinen der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedurfte (vgl. BGBl. III Nr. 128/2019), bedarf nun auch die Erklärung der Republik Österreich über die Rücknahme des österreichischen Einspruchs der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Erklärung in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Rücknahme des österreichischen Einspruchs gegen den Beitritt der Republik der Philippinen zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Erklärung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Erklärung abzugeben.

17. Februar 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister